

Antrag
des Landes Brandenburg

**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und
anderer Gesetze**

Punkt 18 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde:

Zu Artikel 1 nach Nr. 13 (" 24a Abs. 1a - neu - StVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgender Nummer 13a - neu - einzufügen:

'13a) In § 24a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr während des Besitzes einer Fahrerlaubnis auf Probe ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er mehr als 0,0 Promille Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt."

Begründung

Mit der Herabsetzung des Grenzwertes für die Blutalkoholkonzentration wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Fahranfänger durch Alkoholgenuß einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, da bei ihnen Wahrnehmungsstrategien und Automatismen der Fahrzeugbeherrschung noch im Aufbau begriffen sind und sie ihre Fähigkeiten oft noch nicht richtig einschätzen können. Für sie ist jede zusätzliche, vermeidbare Beeinträchtigung auszuschließen. Daher ist ein absolutes Alkoholverbot erforderlich.

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1997